

Zu § 23 der Verordnung

§ 35

Befreiung der Mitglieder

der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
von pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden in Obst veranlagt, sofern sie mehr als 0,07 ha Obstkulturfläche als persönliches Eigentum zur Nutzung haben.

(2) Übersteigt in einzelnen Fällen die den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf Grund des Statuts zur individuellen Nutzung überlassenen Ackerfläche 0,5 ha, so unterliegt die dieses Ausmaß übersteigende Ackerfläche der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach den allgemeinen Bestimmungen.

(3) Das Ausmaß der gemäß § 23 der Verordnung von der Pflichtablieferung, landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreiten Fläche ist durch den Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft unter Verwendung des Flächenformulars „O“ nachzuweisen.

Zu § 24 der Verordnung

§ 36

Pflichtablieferung

der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
in tierischen Erzeugnissen

(1) Die in § 24 der Verordnung festgesetzten Stückzahlnormen sind für alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Musterstatut Typ III) verbindlich; eine Differenzierung dieser Stückzahlnormen ist nicht zulässig.

(2) Die Veranlagung nach Stückzahl ist auf der Grundlage des am 1. Januar 1953 vorhandenen Viehbestandes durchzuführen, wobei die Ergebnisse der Viehzählung vom 3. Januar 1953 zu berücksichtigen sind.

(3) Die im Abs. 2 des § 24 der Verordnung festgelegten Stückzahlnormen sind auch dann anzuwenden, wenn Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) das ihnen vom Staate ohne Entschädigung übergebene Vieh den Mitgliedern zur Unterbringung und Nutzung überlassen, das Vieh aber in genossenschaftlichem Eigentum verbleibt.

Zu § 25 der Verordnung

§ 37

Pflichtablieferung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Musterstatut Typ III) in tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Die Stückzahlveranlagung ist nach dem am 1. Januar 1953 vorhandenen Viehbestand durchzuführen, wobei die Ergebnisse der Viehzählung vom 3. Januar 1953 zu berücksichtigen sind.

(2) Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Musterstatut Typ III) sind verpflichtet, zur Veranlagung der Mitglieder die Rinder, Kühe, Schweine und Ziegen in individuellem Eigentum halten, nach den Stückzahlnormen, die für alle Gemeinden verbindlich sind, die

notwendigen Nachweise (Formular 6 usw.) den Räten der Gemeinden zu übergeben, die die Veranlagung durchzuführen haben.

(3) Eine Pflichtablieferung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Musterstatut Typ III) von der als persönliches Eigentum zur Nutzung behaltenen Fläche bis 0,5 ha entfällt für pflanzliche Erzeugnisse.

Zu § 26 der Verordnung

§ 38

Pflichtablieferung bei Neueintritt von Mitgliedern

(1) Bei Eintritt weiterer Mitglieder in die Produktionsgenossenschaften ist wie folgt zu verfahren:

a) bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II):

Die Veranlagung in Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln ist vom Rat des Kreises nach § 21 der Verordnung entsprechend den Durchschnittsnormen neu durchzuführen; bei tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eier) ist das im Ablieferungsbescheid festgelegte Ablieferungssoll nach § 22 Abs. 2 der Verordnung um 10% zu ermäßigen;

b) bei Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III):

Die Veranlagung ist nach § 24 der Verordnung neu durchzuführen.

(2) Sind die Ablieferungsnormen der neu eintretenden Mitglieder geringer als die für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften festgesetzten Ablieferungsnormen, bleibt das Ablieferungssoll lt. ausgehändigtem Ablieferungsbescheid der eintretenden Mitglieder bestehen; es ist mit Ausnahme des Ablieferungssolls der Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) in Schlachtvieh, Milch und Eiern durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu übernehmen.

(3) Für die Veranlagung beim Übergang von Produktionsgenossenschaften von Typ I und II zu Produktionsgenossenschaften von Typ III sind die Bestimmungen des § 28 der Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Die durch die Räte der Kreise den Mitgliedern oder den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ausgehändigten Ablieferungsbescheide für das Jahr 1953 sind bei Veränderungen des Ablieferungssolls einzuziehen und entsprechend dem neu festgelegten Ablieferungssoll zu berichtigen.

Zu § 27 der Verordnung

§ 39

Neufestlegung des Ablieferungssolls

(1) Bei der Neufestlegung des Ablieferungssolls ist von den Normen des § 21 bei pflanzlichen und § 24 bei tierischen Erzeugnissen auszugehen.